



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Postfach 26 11 51, D- 20501 Hamburg

**Verwaltung HBV Hanseatische  
Brennstoff Verwertung GmbH  
Andreas-Meyer-Straße 39**

**20539 Hamburg**

**Amt für Umweltschutz  
Abfallwirtschaft**

Billstraße 84

D - 20539 Hamburg

Telefon 0 40 - 4 28 45 - 43 08 Zentrale - 0

Telefax 0 40 - 4 28 45 - 21 29

Sachbearbeitung Bernd Fischer

Zimmer 2.015

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
22.01.2007

Geschäftszeichen  
- U3214 – BV0000137 -

Datum  
14.05.2007

Gemäß § 50 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), wird dem im Anschriftenfeld benannten Unternehmen die

**Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte** mit der  
**Genehmigungsnummer BV0000137** erteilt.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person ist :

Herr **Wolfram Gelpke**.

Die Genehmigung ergeht unter den folgenden Maßgaben:

1. Diese Genehmigung gilt für die gewerbsmäßige Vermittlung des Einsammelns, Beförderns, Zwischenlagerns, Behandelns, Verwertens oder der Beseitigung von Abfällen nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S.3379) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.  
Diese Genehmigung gilt ferner für die gewerbsmäßige Vermittlung des Einsammelns, Beförderns und des Verwertens oder der Beseitigung von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Abfallverbringungsgesetzes.
2. Die Genehmigung wird befristet bis zum **13.05.2012**.
3. Ein Wechsel der verantwortlichen Person / Personen macht eine Änderung der Genehmigung erforderlich. Die Änderung ist rechtzeitig bei der im Briefkopf genannten Dienststelle zu beantragen.
4. Änderungen in der Geschäftsleitung, der Bezeichnung des Unternehmens sowie die Verlegung des Geschäftssitzes sind innerhalb einer Woche der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
5. Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

### **Hinweise**

Die Genehmigung kann insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhalten der Maßgaben dieser Genehmigung oder bei sonstigen Verstößen gegen die Bestimmungen des Abfallgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.

### **Gebühren**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird gemäß Ziffer 2.3.20.1 der Umweltgebührenordnung vom 05. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) in der jeweils geltenden Fassung, auf EURO 500,- festgesetzt. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

### **Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der im Briefkopf angegebenen Dienststelle Widerspruch einlegen.



Fischer